

## § 1644 BGB

(1) Das Familiengericht erteilt die Genehmigung, wenn das [Rechtsgeschäft](#) dem Wohl des Kindes unter Berücksichtigung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung nicht widerspricht.

(2) § [1860 Abs. 2 BGB](#) gilt entsprechend.

(3) Für die Erteilung der Genehmigung gelten die §§ [1855 BGB](#) bis [1856 Abs. 2 BGB](#) sowie die §§ [1857 BGB](#) und [1858 BGB](#) entsprechend. Ist das Kind [volljährig](#) geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Familiengerichts.

**Fassung ab 01. Jan 2023**

---

**Fassung bis einschl 31. Dez 2022**

### § [1644 BGB](#) Überlassung von Vermögensgegenständen an das Kind

Die Eltern können Gegenstände, die sie nur mit Genehmigung des Familiengerichts veräußern dürfen, dem Kind nicht ohne diese Genehmigung zur [Erfüllung](#) eines von dem Kind geschlossenen Vertrags oder zu freier [Verfügung](#) überlassen.